

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr
Wien 1, Herrngasse 11 - 13

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

zu erreichen mit:
U 3 (Haltestelle Herrngasse)
2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Gesamt GESETZENTWURF	
Zi.	GE/19 P1
Datum: 30. JAN. 1992	
Verteilt: 31. Jan. 1992	

LAD-VD-4901/22

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
318.007/9-II 1/91

Bearbeiter
Dr. Wagner

(0 22 2) 531 10 Durchwahl
2197

Datum
28. Jänner 1992

H. Bauer

Betrifft
Strafrechtsänderungsgesetz 1992

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Strafrechts-
änderungsgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. I Z. 8:

1. Vor allem bei dieser Änderung drängt sich der Verdacht auf,
daß die Absicht der Reform des § 88 StGB darin gelegen ist,
beträchtliche Kosten und Arbeitslasten von den Gerichten auf
die Verwaltungsbehörden, und damit im Ergebnis vom Bund auf
die Länder, zu überwälzen.

Der vom Bundesministerium für Justiz vorgegebene Zweck einer
"Entkriminalisierung" wäre bei Verkehrsunfällen mit gering-
gradigen Verletzungsfolgen wesentlich rascher, einfacher,
zweckmäßiger und sparsamer durch eine Reform der Tilgungsbe-
stimmungen oder eine Beschränkung der Auskunft aus dem Straf-
register zu erreichen.

2. Die vorgesehene Regelung hat insbesondere folgende Nachteile:

2.1. Allgemeine Nachteile:

- o Es widerspricht dem natürlichen Empfinden und naturrechtlichen Grundsätzen, materielle Güter als höherwertig einzustufen als die menschliche Gesundheit. So sollen verhältnismäßig geringfügige Vermögensdelikte (wie z.B. Ladendiebstahl) weiterhin gerichtlich strafbar bleiben, jedoch grob fahrlässig verursachte Körperverletzungen, die Gesundheitsschädigungen in der Dauer von 24 Tagen (!), somit erhebliche gesundheitliche Nachteile und Schmerzen herbeiführen, der Zuständigkeit der Gerichte entzogen werden.
- o In der Praxis ist zu beobachten, daß die Kraftfahrzeuglenker die Verkehrsvorschriften in zunehmendem Maße außer Acht lassen. Die Herausnahme der sogenannten leichten Körperverletzung aus den gerichtlich strafbaren Tatbeständen bedeutet, daß solche Handlungen eher als "Kavaliersdelikte" gewertet werden, wodurch eine weiter zunehmende Mißachtung der Straßenverkehrsvorschriften zu erwarten ist.
- o Die Trennung der Zuständigkeit in Abhängigkeit von der Verletzungsfolge ist nicht einsichtig, da es sich dabei um ein Element der reinen Erfolgshaftung handelt. Ein und derselbe Grad des Verschuldens kann - vom Täter unbeeinflussbar - zu schweren oder "leichteren" Verletzungsfolgen führen.
- o Nach den vorliegenden Informationen existieren im Ausland (BRD) Delikte, die bei uns von den Verwaltungsbehörden, im Ausland von den Gerichten bestraft werden (z.B. alkoholisiertes Lenken im Zustande völliger Fahruntauglichkeit, Fahren ohne Fahrerlaubnis, Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne entsprechenden Versicherungsschutz etc.). Der Hinweis des Bundesministeriums für Justiz auf angebliche internationale

Gepflogenheiten geht somit fehl.

- o Das derzeit durch das Verwaltungsstrafgesetz vorgegebene Verfahrensrecht ist für die im Entwurf vorgesehene Änderung absolut ungeeignet. Es müssten insbesondere folgende Probleme neu geregelt werden:
 - a) Die Unmittelbarkeit des Verfahrens, die für die Beurteilung von Sachverhalten, die zu Unfällen führen, in der Regel erforderlich sein wird, ist durch das Verwaltungsstrafgesetz in der Regel nicht verwirklicht, weil weder Beschuldigte noch Zeugen aus dem Bereich anderer Verwaltungsbehörden geladen werden können. So werden insbesondere Ortsaugenscheinverhandlungen, die häufig erforderlich sein werden, nur in Ausnahmefällen (wenn nämlich alle beizuziehenden Personen im Bereich der Behörde wohnen) durchführbar sein.
 - b) Kostenersätze für den Aufwand der Zeugen sind derzeit nicht vorgesehen.
 - c) Die materiellrechtlichen Strafbestimmungen der StVO und des KFG reichen bei weitem nicht aus, um alle derzeit nach § 88 Abs. 1 und 2 StGB strafbaren Tatbestände zu erfassen. Darauf wird zu den Fragen des Bundesministeriums für Justiz Stellung genommen.
- o Den Ländern würden durch die Neuregelung erhebliche Mehrkosten (Personal- und Sachaufwand) erwachsen (siehe hiezu P. 3. der Stellungnahme). Dazu ist vor allem das Fehlen jeder gesamtkonzeptionellen Darstellung aller beabsichtigten Verlagerungen von der Justiz zur Verwaltung zu kritisieren.

- o Im Verwaltungsstrafverfahren besteht für die in Rede stehenden Delikte keine Möglichkeit zur arbeitssparenden Erlassung einer Strafverfügung (die Strafhöhen würden die für Strafverfügungen bestehenden Grenzen überschreiten!) oder Anfertigung eines Protokolls- und Urteilsvermerkes.

2.2 Schlechterstellung der Betroffenen:

- o Im Verwaltungsstrafrecht besteht nicht das Anklageprinzip im Sinne einer Trennung der Person des Anklägers von der des Richters; dies bedeutet eine eindeutige Schlechterstellung der Straftäter, zumal sich an Bestrafungen wegen Verkehrsunfällen mit verletzten Personen in der Regel zivilrechtliche Schadenersatzverpflichtungen, die oft sehr hohe Summen umfassen, knüpfen.
- o Im Verwaltungsstrafverfahren besteht keine Möglichkeit, eine Einstellung im Sinne des § 42 StGB durchzuführen. Die Anwendung des § 21 VStG ist nicht möglich, weil Verletzungen von Menschen keine "unbedeutenden Folgen" sind.
- o Im Verwaltungsstrafverfahren ist eine bedingte Verurteilung nicht vorgesehen.

3. Zusätzliche Kosten für die Länder:

Die Bemerkung im Schreiben des Bundesministeriums für Justiz vom 5. Dezember 1991, daß die zusätzliche Belastung der Verwaltungsbehörden zum Anlaß genommen werden könnte und/oder sollte, den Verfahrensaufwand zu verringern, ist wirklichkeitsfremd.

In diesem Zusammenhang ist auszuführen, daß für eine ernsthafte Diskussion des den Ländern erwachsenden Mehraufwandes die Vorlage eines entsprechend aufgeschlüsselten Datenmaterials durch das Bundesministerium für Justiz unerlässlich ist.

Dieses Material müßte aufgeschlüsselt auf die Verwaltungsbezirke,

- 5 -

die Zahl der Anzeigen nach § 88 (1) und (2) StGB, die Zahl der Einstellungen nach § 90 StPO, die freisprechenden Urteile und die Zahl der Verurteilungen enthalten, da auch die jetzt in der Zahl der Verurteilungen nicht aufscheinenden Verfahren vielfach den gleichen Arbeitsaufwand erfordern wie die Verfahren, die zu Verurteilungen führen.

Zu der laut Punkt 4 des Schreibens des Bundesministeriums für Justiz zu erwartenden Zahl von rund 15.000 Verfahren für das gesamte Bundesgebiet, die auf die Verwaltungsbehörden überwältzt würden, ist festzustellen, daß diese Zahl nur die gerichtlichen Verurteilungen nach § 88 StGB für das Jahr 1989 wiedergibt, nicht jedoch die Anzahl der Verfahren, da im Jahr 1989 40.270 Anzeigen wegen Verkehrsdelikten nach § 88 StGB erstattet wurden. Selbst wenn berücksichtigt wird, daß ein Teil davon auf die Delikte gemäß § 88 Abs. 3 und 4 StGB entfällt, bei denen eine Überwälzung auf die Verwaltungsstrafbehörden nicht vorgesehen ist, so beträgt der Anteil dieser Delikte nach vorliegenden Informationen schätzungsweise höchstens 10 bis 20 %, sodaß etwa 33.000 bis 36.000 zusätzliche Anzeigen von den Verwaltungsbehörden zu bearbeiten wären.

Auf Grund des derzeit zur Verfügung stehenden - unzureichenden - Zahlenmaterials ergibt sich zur Kostenfrage folgendes:

Diese Verfahren müßten wegen ihrer Bedeutung und der (vor allem zivilrechtlichen!) Folgen von Juristen geführt werden. Für die zusätzlich anfallenden Verfahren müßten daher zusätzliche Juristen aufgenommen werden, da die Verwaltungsstrafverfahren (insbesondere Verkehrsstrafsachen) bei den Bezirkshauptmannschaften und Magistraten derzeit im wesentlichen von Bediensteten der Verwendungsgruppen C und B bearbeitet werden. Da davon auszugehen ist, daß in NÖ etwa 7.400 Anzeigen pro Jahr zusätzlich zu bearbeiten sein werden, ergibt sich für NÖ (bei voller Auslastung und einer durchschnittlichen Anzahl von rund 200 Arbeitstagen im Jahr und einer Erledigungsquote von rund zwei Akten pro Arbeits-

tag und Jurist (Ortsaugenscheine, Zeugeneinvernahmen, Sachverständigenbefundaufnahme und Begutachtung, Abfassung der Straf-erkenntnisse)), ein Mehraufwand von etwa 20 Juristen, zuzüglich der erforderlichen Schreib- und Kanzleikräfte (wobei allerdings auch die zusätzlichen Mehraufwendungen im Bereich der Bundespolizeidirektionen inbegriffen sind).

Weiters sind noch die Kosten für die Sachverständigen zu veranschlagen. Da mit den derzeit vorhandenen Amtssachverständigen nicht das Auslangen gefunden werden könnte, müßten entweder zusätzliche Amtssachverständige aufgenommen oder bei Beibehaltung des derzeitigen Standes an Amtssachverständigen fast ausschließlich externe beigezogen werden, was gleichfalls mit hohen Kosten verbunden wäre.

Dazu kommen noch die Kosten der Unabhängigen Verwaltungssenate als Rechtsmittelinstanz. Bei diesen wird der Arbeitsanfall allein für NÖ mit etwa 5 % des Aktenanfalles der I. Instanz, ds. mindestens 250 Berufungsakten p.a., prognostiziert. Es wird erwartet, daß die Verfahren vor den Unabhängigen Verwaltungssenaten relativ aufwendig sein werden (Zeugeneinvernahme, Lokalaugenschein etc). Demzufolge ergibt sich in diesem Bereich pro Jahr ein voraussichtlicher Bedarf von mindestens zwei Juristen als Mitglieder des Senates und mindestens einem Nichtjuristen für die Erledigung der Kanzlei- und Schreibarbeiten.

Hinsichtlich der den Ländern aus der Übertragung von Aufgaben erwachsenden erheblichen Mehrbelastungen wird daher im Sinne des § 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1989 die unverzügliche Aufnahme von Verhandlungen mit dem Ziel einer angemessenen Abgeltung des dem Land Niederösterreich entstehenden erhöhten Personal- und Sachaufwandes verlangt.

Zu Art. I Z. 9:

§ 89 StGB in der geltenden Fassung regelt das Delikt der Gefährdung der körperlichen Sicherheit.

Der gegenständliche Entwurf schlägt vor, dieser Bestimmung einen zweiten Absatz anzufügen, in dem die fahrlässige Körperverletzung unter besonders gefährlichen Verhältnissen normiert werden soll.

Dementsprechend wurde auch die Überschrift zu § 89 StGB entsprechend erweitert. Der gegenständliche Paragraph enthält somit in der geplanten Fassung zwei verschiedene Deliktstypen, nämlich ein Gefährdungs- und ein Erfolgsdelikt.

Aus systematischen Gründen wäre es zweckmäßiger, den Abs. 2 (fahrlässige Körperverletzung unter besonders gefährlichen Verhältnissen) in eine eigene Bestimmung im Anschluß an den neu gefaßten § 88 (fahrlässige schwere Körperverletzung) als § 88a zu kleiden.

Zu Art. I Z. 11:

Die Aufhebung der Strafdrohung für Ehebruch kann nicht ohne Widerspruch hingenommen werden.

Zunächst kommt der Bedeutung der Familie, wie auch die Erläuterungen (S. 61) zugestehen, nach wie vor eine die Struktur der Gesellschaft äußerst positiv prägende Bedeutung zu. Aus diesem Gesichtspunkt sind alle Maßnahmen im öffentlichen Interesse zu unterstützen, welche dem Schutz und der Förderung der Familie dienen. Wenn zusehends die Meinung vertreten wird, die Pönalisierung des Ehebruches sei angesichts der geänderten Wertvorstellungen kein geeignetes Mittel zur Sicherung des Bestandes der Familie, so ist doch in Anerkennung des unbestrittenen Wertes der Ehe und Familie zu fordern, gleichzeitig mit dem nunmehr beabsichtigten Vorhaben andere geeignete Maßnahmen zu setzen, wie etwa die Verankerung der Ehe und Familie in der Verfassung.

Zu Art. I Z. 12:

Gemäß § 21 des NÖ Jugendgesetzes, LGBl. 4610-0, dürfen Kinder Gegenstände nicht erwerben, besitzen oder verwenden, die geeignet sind, ihre Achtung vor der Menschenwürde u.a. durch die Reizung einer die Menschenwürde mißachtenden Sexualität zu gefährden. Aufgrund des § 25 Abs. 2 dieses Gesetzes darf niemand Kindern oder Jugendlichen solche Gegenstände überlassen.

Die Jugendschutzgesetze der anderen Bundesländer enthalten ähnliche Vorschriften.

Wie in den Erläuterungen zu dem vorliegenden Entwurf richtig festgestellt wird, würde eine Aufhebung des § 220 StGB zweifellos dazu führen, daß Sexhefte und Videobänder mit Darstellungen homosexueller oder sodomistischer Handlungen in Hinkunft frei verkauft werden dürfen, weil sich der Oberste Gerichtshof bei seinen Entscheidungen, was als "unzüchtig" im Sinne des § 1 Abs. 1 Pornographiegesetz anzusehen ist, an den Bestimmungen des Strafgesetzbuches, und somit auch an dessen § 220, orientiert.

Nun ist es ein ständiges Anliegen von Eltern- und Familienverbänden, nicht zuletzt auch des NÖ Landesbeirates für Jugend- und Familienpolitik sowie zur Wahrung der Interessen der älteren Generation, Kindern und Jugendlichen den Zugang zu Presseerzeugnissen und Videobändern, wie sie im § 21 NÖ Jugendgesetz angeführt sind, unmöglich zu machen oder weitgehend zu erschweren. Bedauerlicherweise war es aber in Vollziehung des Jugendgesetzes nicht möglich, die §§ 21 und 25 Abs. 2 befriedigend anzuwenden, weil es aufgrund der bekannten Überlastung der Exekutive nicht möglich ist, die einschlägigen Geschäfte ausreichend zu überwachen.

Wesentlich leichter ist jedoch die Überwachung nach dem Pornographiegesezt, weil je Erzeugnisse, die aufgrund dieses Gesetzes überhaupt verboten sind, im Warenlager gar nicht vorhanden sein dürfen.

Auf diese Weise besteht derzeit wenigstens bezüglich der übelsten Produkte eine wirksame Möglichkeit zu verhindern, daß diese in die Hände von Kindern oder Jugendlichen gelangen.

Da die dargestellte Möglichkeit durch die Aufhebung des § 220 StGB erheblich eingeschränkt werden würde, kann hier keine Zustimmung gegeben werden.

Zu den Fragen des Bundesministeriums für Justiz:

Zu Punkt 1.:

Ein "Wiederaufleben der verwaltungsbehördlichen Strafbarkeit" bei Entfall der gerichtlichen Strafbarkeit wird in vielen Fällen gar nicht eintreten, weil die Tatbilder des Strafgesetzbuches viel allgemeiner gehalten sind als die verwaltungsstrafrechtlichen Tatbilder. Ein verwaltungsstrafrechtlich strafbarer Tatbestand wird vielfach nicht beweisbar sein (z.B. Abkommen von der Fahrbahn Geschwindigkeitsüberschreitung oder Unaufmerksamkeit?) obwohl offenkundig ein fahrlässiges und damit schuldhaftes Verhalten vorliegt. Die Verwaltungsstrafbehörden werden daher in solchen Fällen (und dies wird sogar die Mehrzahl der Fälle sein) mit einer Einstellung des Verfahrens (einem "Freispruch") vorgehen müssen, was die rechtsschutzsuchende Bevölkerung (Verletzte, zivilrechtlich Geschädigte) nicht verstehen würde.

Eine Angleichung der verwaltungsstrafrechtlichen Tatbestände an die gerichtlichen Tatbestände (etwa die Übernahme der Tatbilder des § 88 Abs. 1 und Abs. 2 StGB in das Verwaltungsstrafrecht wäre systemwidrig, da das Verwaltungsstrafrecht nur sehr detailliert umschriebene Tatbilder kennt. Allgemeine Umschreibungen würden

- 10 -

vom Verfassungsgerichtshof mit Sicherheit als im Sinne des Legalitätsprinzipes des Art. 18 Abs. 1 B-VG als nicht genügend differenziert beurteilt werden.

In verschiedenen Bereichen des Landesrechtes ist zweifellos ein Handlungsbedarf zu erwarten.

Zu Punkt 2.:

Die Akteneinsicht könnte im Rahmen der Verwaltungsstrafverfahren dadurch ermöglicht werden, daß dem Verletzten oder Geschädigten die Stellung einer Formalpartei eingeräumt wird. Allerdings ist dadurch eine erhebliche Arbeitsvermehrung zu erwarten.

Zu Punkt 3.:

Die Verpflichtung der Sicherheitsbehörden zur Sachverhaltsaufnahme müßte jedenfalls geregelt werden. Die Einschreitungsbezugnis der Sicherheitsorgane zumindest zur Identitätsfeststellung sollte insbesondere wegen der vielen Fremden auch auf nichtstrafbare Schadenszufügungen ausgedehnt werden, wenn dies ein Geschädigter verlangt.

Zu Punkt 4.:

Wie bereits unter P. 3. der Stellungnahme zu Art. I Z. 8 des vorliegenden Gesetzentwurfes ausgeführt, kann die Zahl der Verurteilungen nicht als Grundlage zur Beurteilung des zu erwartenden Arbeitsanfalles herangezogen werden, da die Zahl der Anzeigen wesentlich höher ist und ja jede Anzeige von rechtskundigen Beamten bearbeitet werden muß.

- 11 -

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

LAD-VD-4901/22

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und
Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

